



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: v2@bmluk.gv.at

Wien, am 7. Oktober 2025
Zl. B,K-514-1/061025/HA

GZ: 2025-0.645.892

Betreff: Verordnung, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (EAG-VO-Novelle 2025) – Stellungnahme Österreichischer Gemeindebund

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Balkonkraftwerke:

Mit Novelle der EAG-VO sollen insbesondere durch Ergänzung des § 3 Z 7 sogenannte „Balkonkraftwerke“ (steckerfertige PV-Module) nicht mehr als gewerbliche, sondern als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte eingestuft werden. Aufgrund nachfolgender Gesichtspunkte wird angeregt, weiterhin alle PV-Module als gewerbliche Geräte einzustufen:

Unterscheidungsmerkmale kaum gegeben:

In der Praxis erscheint eine Abgrenzung zwischen „Balkonkraftwerken“ und herkömmlichen PV-Modulen kaum mehr möglich. Auch „Balkonkraftwerke“ werden mittlerweile als modulare Einzelkomponenten angeboten, welche auch auf weitere Paneele und andere Komponenten z.B. Speichereinheiten erweiterbar sind. Auch





hinsichtlich der elektrischen Leistungsfähigkeit sind diese kaum mehr von kleineren PV-Anlagen zu unterscheiden - diese werden im Handel mit 4 kWp und mehr angeboten. Da die Funktionsweise, Leistungsfähigkeit und Komponenten von Balkonkraftwerken mit jenen von herkömmlichen PV-Anlagen mittlerweile nahezu ident sind, sollten diese auch zu den gleichen Grundsätzen als gewerbliche Geräte entsorgt werden.

Ebenso wären aufgrund der Neuregelung regelmäßige Abgrenzungsprobleme zwischen Haushalts- und gewerblichen PV-Modulen bei Übernahme auf kommunalen Altstoffsammelzentren („ASZ“) zu befürchten. Insbesondere am Ende der Lebensdauer solcher Geräte und spätestens beim Fehlen von einzelnen Komponenten (z.B. Steckerverbindung) ist die Unterscheidung durch die ASZ-Mitarbeiter nicht mehr möglich.

Hohe Sicherheitsanforderungen und Platzbedarf:

Die Abfallbehandlungspflichtenverordnung (AbfallBPV) sieht für Photovoltaikmodule besondere Anforderungen bezüglich Sammlung, Handhabung und Lagerung vor. Diese sind u.a. getrennt von anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu sammeln und zu lagern und es sind geschlossene, lichtdichte, isolierende Behälter (oder gleichwertige Systeme) einzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass Balkonkraftwerke kaum mehr von herkömmlichen PV-Modulen abgrenzbar sind, wäre eine Handhabung von Balkonkraftwerken als „Elektrogroßgeräte“, wie in den Erläuterungen angedeutet, wohl nicht möglich und somit wären alle Anforderungen der AbfallBPV zu erfüllen.

Auch in Bezug auf den Platzbedarf würde die Übernahme von Balkonkraftwerken kommunale Sammelzentren vielfach vor große Herausforderungen stellen. Es würde sich zusätzlicher Platzbedarf ergeben, welcher insbesondere auf kleineren Sammelzentren vielfach nicht vorhanden ist. Ebenso müsste für Sonderformen mit erhöhten Gefährlichkeitskriterien z.B. Balkonkraftwerke mit integriertem Li-Batterien-Speicher gesonderte Lagerbereiche mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (z.B. Einhausungen) geschaffen werden.

Effizienz der Sammlung:

Derzeit werden jährlich ca. 40.000 Stück sogenannter Balkonkraftwerke in Verkehr gesetzt, wobei mit einer Rückgabe von relevanten Mengen erst innerhalb von 10-20 Jahren gerechnet wird. Dies hätte zur Folge, dass die nächsten Jahre Flächen und Gebinde bereitgestellt werden müssen, ohne nennenswerte Sammelmengen. Auch bei einer künftig möglichen jährlichen Rückgabe von 50 % einer Jahresmenge





würden je ASZ in Österreich im Mittel ca. 13 Module (1-2 Module pro Monat) zurückgegeben werden. Aus diesem Grund würden bei einer Sammlung von Balkonkraftwerken auf allen kommunalen Sammelzentren in Österreich unverhältnismäßige Kosten entstehen. Es wäre daher jedenfalls eine Lösung zur bezirksweisen Sammlung z.B. über gewerbliche regionale Übernahmestellen anzustreben.

Freiwillige kommunale Sammlung weiter forcieren:

Österreichweit bieten Kommunen und Abfallverbände bereits freiwillige Angebote zur Übernahme von PV-Modulen an. Anstelle einer Änderung der Zuordnung zwischen gewerblichen und Haushaltsgeräten, wird angeregt, die freiwillige Übernahme je nach regionalen Bedürfnissen weiter zu stärken und auch die genehmigungsrechtlichen Anforderungen hierfür im Umfang des § 54 AWG 2002 zu berücksichtigen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass seitens des Österreichischen Gemeindebundes eine Kategorisierung von sogenannten Balkonkraftwerken als Haushaltsgeräte dezidiert abgelehnt wird. Allein aufgrund der mangelnden Unterscheidbarkeit würden Missverständnisse in der Bevölkerung und bei der kommunalen Übernahme aufkommen, zudem ist in den nächsten Jahren nur mit geringen Rückgabemengen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund fordert der Österreichische Gemeindebund, dass weiterhin alle PV-Module als gewerbliche Geräte eingestuft werden und über eine gesamthafte Lösung für die Sammlung von PV-Modulen diskutiert wird.

Erweiterte Rücknahmeverpflichtungen für Elektrogeräte mit Lithium-Batterien

In Österreich werden jährlich rund 1.500 Tonnen Batterien fälschlicherweise im Restmüll entsorgt, wobei eine Abschätzung der Montanuniversität Leoben zeigt, dass in dieser Menge fast drei Millionen Stück Lithium Batterien enthalten sind. Von diesen Lithium Batterien und Akkus geht ein besonderes Risiko aus, da diese leicht entzündlich sind und eine mechanische Beschädigung – etwa durch das Verpressen im Müllfahrzeug oder beim Umladen – zur Selbstentzündung führen kann. Sowohl im Bereich der gewerblichen als auch der kommunalen Abfallwirtschaft kommt es in den letzten Jahren zu einer massiven Steigerung von Brandereignissen aufgrund von falsch entsorgten Lithium-Batterien und Elektrogeräten, welche Lithium-Batterien enthalten, wie beispielsweise Einweg-E-Zigaretten.





Im Sinne einer Verdichtung des Rücknahmenetzes wird daher dringend angeregt die 150 m² Grenze für die unentgeltliche Rücknahme von Elektroaltgeräten gemäß § 5 Abs. 2 EAG-VO anzupassen. Dies soll insbesondere für solche Geräte gelten, die häufig Lithium-Batterien enthalten und leicht restmüllgängig sind. Folgende Änderungen erscheinen daher erforderlich:

- Ausweitung der unentgeltlichen Rücknahmeverpflichtung auf alle Letztvertreiber, die sehr kleine Elektrogeräte (Kantenlänge bis 25 cm) an Letztverbraucher abgeben. Die Rücknahme dieser Geräte sollte unabhängig von der Verkaufsfläche und unabhängig von einem Geräte-Neukauf erfolgen.
- Es ist auch besonderes Augenmerk auf die dahingehende verpflichtende Information im Kassabereich zu legen. Die unentgeltliche Rücknahme dieser sehr kleinen Elektrogeräte ist besonders hervorzuheben.

Elektroaltgeräteverordnung – Zuordnungsliste der Geräte

Produkte, die üblicherweise Lithium-Batterien enthalten und aufgrund ihrer Haupt- oder Grundfunktion derzeit nicht als Elektroaltgeräte gelten, sollten künftig eindeutig als Elektrogeräte eingestuft werden und auch von der geänderten Rücknahmeverpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 EAG-VO umfasst sein. Beispielsweise seien hier genannt: Schuhe mit Blinklicht, Kinderspielzeuge mit Batterien/Akkus, Singende Glückwunschkarten, Textilien mit Blinklicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

